No. 35. 1854. II. Jahrgang.

Berliner Gerichts-Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,
so wie für
Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:
R. Löffler.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr
Monatlich ..... 7½ „
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:
C. G. Brandis' Verlag (Albert Falckenberg & Comp.)
Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 23. März.

Mit dem **1. April** beginnt ein neues Quartal-Abonnement auf die Berliner Gerichts-Zeitung zum Preise von **22½** Sgr. incl. Botenlohn, Zeitungssteuer und Postaufschlag. Für Berlin findet auch ein monatliches Abonnement von **7½** Sgr. incl. Botenlohn 2c. statt. Sämmtliche **Postämter** u. Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf Abonnements entgegen. In Berlin wolle man sich per Stadtpost **unfrankirt** an die Expedition, Sparwaldsbrücke 1, wenden, auch nehmen sämmtliche Zeitungs-Spediteure und Distributeure Bestellungen entgegen.

Die geehrten **auswärtigen Leser** bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Versendung bei denselben ohne ausdrückliche erneuerte Bestellung nicht stattfindet.

Inhalt: Inland. Berlin. Kriminalgericht. Deputationen: Zwei Anklagen wegen Betrugs. — Fahrlässiger Meineid. — Sechs Anklagen wegen Diebstahls. — Unterschlagung. — Unerlaubte Rückkehr nach Preußen. — Bettler. — Kreisschwurgericht: Zwei schwere Diebstähle. — Provinzen: Potsdam. (Kindesmord. — Versuchte Tödtung zweier Menschen. — Diebstahl.)
Berliner Polizei-Chronik.
Altes und Neues kleiner komischer Gerichtsfälle. V. Er hat doch Recht!

Inland.

Berlin, den 22. März.

Kriminalgericht.

Zweite Deputation. 21. März. Der Tischlergesell Gustav Adolph Eduard Weber kam eines Tages zu einem Tischlermeister und lieh sich hier einen Hammer, einen Hobel und eine Säge unter dem Vorwande, er habe in der Nähe eine Thür einzusetzen und habe sein Handwerkzeug vergessen. Weber verkaufte das ihm geliehene Handwerkzeug und verwendete das Geld für sich.

Er ist geständig und wurde wegen Betrugs mit drei Monaten Gefängniß und 75 Thlrn. Geldbuße oder noch sechs Wochen Gefängniß bestraft.

— Emil Ferdinand Gustav Lion, der als Schuhmacherlehrling seinem Meister aus der Lehre lief und von dem Maler Rosin als Colorist beschäftigt wurde, entnahm auf den Namen des Letzteren bei dem Bäckermeister Krause für einen Thaler Kuchen und wollte ebenso auf Rosin's Namen bei den Mehlhändlern Hoffmann und Krause bei einem jeden 10 Sgr. leihen, was ihm beide aber abschlugen.

Er ist geständig und wurde wegen Betrugs resp. versuchten Betrugs zu vier Wochen Gefängniß verurtheilt.

— Die unverehelichte Auguste Friederike Caroline Grützbach wurde in der Untersuchungssache wider Bundtmann als Zeugin vernommen und gab bei ihrer Vernehmung an, sie sei noch nicht bestraft, beschwor auch dies, was indeß eine Unwahrheit ist, da sie bereits dreimal wegen Winkelhurerei bestraft worden ist. Sie ist deshalb wegen fahrlässigen Meineides zur Untersuchung gezogen, giebt die Thatsache zu, behauptet aber, sie habe jene Arbeitshausdetention nicht für eine Strafe gehalten.

Der Gerichtshof sprach sie von der gegen sie erhobenen Anklage frei und führte der Herr Präsident in den Gründen aus, daß die Angeklagte sich augenscheinlich in einem Rechtsirrthum befunden habe, in welchem sich, wie dies genügend bekannt, die meisten von jenen Frauenzimmern befänden, welche wegen gewerbsmäßig betriebener Unzucht bestraft würden und die Arbeitshausdetention für keine Strafe hielten.

Dritte Deputation. 22. März. Die Cigarrenmacher Carl Ferd. Jul. Thiede und August Franz Bernhard Hönisch arbeiteten in der Tabaksfabrik von Praetorius in der Königsstraße und haben sich daselbst verschiedener Diebstähle schuldig gemacht; bei Thiede allein wurden 900 Stück Cigarren gefunden.

Thiede und Hönisch behaupteten, sie hätten die Erlaubniß gehabt, täglich drei und allsonntäglich ein Dutzend Cigarren mitnehmen zu dürfen, und rührten die bei ihnen gefundenen Cigarren daher.

Da die Personen, welche dies bekunden sollen, auf heut nicht vorgeladen waren, so wurde die Sache ausgesetzt.

— Die separirte Neumann, Auguste Henriette geb. Otto, war in der Caserne des Kaiser Franz Grenadier-Regiments als Wäscherin beschäftigt und wurde eines Tages bei der Visitation, als sie die Kaserne verlassen wollte, mit dem alten Bezug eines Strohsacks betroffen, der einen Werth von 10 Sgr. hat.

Sie ist geständig und wurde mit 14 Tagen Gefängniß belegt.

— Die unverehelichte Johanne Caroline Dietrich diente bei dem Schlächtermeister Wettig und stahl diesem außer einem Stück Wurst und einem Stück Speck (beides 14 Sgr. 6 Pf. werth), die in ihrem Koffer gefunden wurden, aus offener Ladenkasse in vier Malen sieben Thaler.

Sie ist geständig und wurde mit vier Monaten Gefängniß bestraft.

— Die verehelichte Tapezierer Prehn, Charlotte Amalie geb. Zinke und deren Ehemann der Tapezier August Heinrich Rudolph Prehn standen bereits am 1. März c. wegen Diebstahls resp. wegen Theilnahme daran vor Gericht, doch wurde die Verhandlung ausgesetzt, weil die Vernehmung der damals nicht erschienenen Zeugin Lehmann für nothwendig erachtet worden war. (S. Nr. 26 der Ger.-Ztg. v. 2. März d. J.)

Die heut vernommene Zeugin Lehmann konnte nur im Allgemeinen bekunden, daß sie ähnliche Sachen als die ihr hier vorgezeigten und gestohlen sein sollenden früher bei Prehns gesehen habe. Der Zeuge Milentz erkannte indeß die Sachen bestimmt als die seinigen wieder und wurde die Prehn ungeachtet ihres hartnäckigen Leugnens wegen Unterschlagung zu sechswöchigem Gefängniß und einjähriger Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt, ihr Ehemann dagegen freigesprochen.

— Der Arbeitsmann Johann Carl Albert Rösch kam eines Tages auf den französischen Kirchhof, wo eine Menge Wäsche zum Trocknen aufgehängt war und wo sich der Todtengräber vom katholischen Kirchhof Elmer, befand. Rösch stahl hier drei Hemden im Werth von 3 Thlr. 15 Sgr. Als er sah, daß Elmer den Diebstahl bemerkt hatte, ergriff er die Flucht, wurde aber von Elmer eingeholt und angehalten.

Rösch ist geständig und wurde mit zwei Monaten Gefängniß belegt.

— Der Arbeitsmann Carl August Büscher kam am 12. Dezember v. J. zu dem Schankwirth Goltsch und stahl diesem einen frei dahängenden Mantel, mit welchem er jedoch noch an demselben Tage festgehalten wurde. Bei seiner Arrestation wurde ihm noch ein Packet anderer Kleidungsstücke abgenommen, die, wie sich später ermittelte, einem Kutscher Busse, auf dem Belleallianceplatz wohnhaft, aus offenem Stall gestohlen waren.

Büscher räumte bei seiner gerichtlichen Vernehmung den Diebstahl des Mantels ein, wollte aber nicht wissen, wie er in den Besitz der übrigen Sachen gekommen sei.

Heut behauptete er, den Mantel in der Alexandrinenstraße gekauft und die übrigen Sachen hinter einem Dornstrauch vor dem Halleschen Thore gefunden zu haben.

Der Gerichtshof verurtheilte Büscher wegen Diebstahls zu einjährigem Gefängniß und einjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Er ist bereits früher wegen Diebstahls mit zwei und zehn Monaten Gefängniß bestraft worden.

— Der Kochlehrling Wilhelm Hermann Heinrich Domski steht unter der Anklage des Bettelns. Wir haben bereits früher über diesen Fall referirt und verweisen deshalb auf die Nummer 32 unserer Zeitung vom 16. März d. J.

Der heut vernommene Zeuge Sobernheim bekundete keineswegs, was Domski behauptet, nämlich, daß dieser ihn gebeten habe, ihm einen Thaler zu leihen; Sobernheim bekundete vielmehr, Domski habe bei ihm gebettelt und von ihm 5 Sgr. erhalten.

Gegen Domski wurde eine vierzehntägige Gefängnißstrafe und Correctionshaft ausgesprochen.

— Die jetzt verehelichte Eisener war im Jahre 1852 polizeilich des Landes verwiesen worden, ungeachtet sie bereits mit ihrem jetzigen Manne zweimal aufgeboten war. Sie hatte mehre uneheliche Kinder von ihm, und da sie eine Ausländerin ist, so wurde sie in ihre Heimath (Sachsen) gewiesen und ihr dabei eröffnet, daß sie sich einer mehrmonatlichen Gefängnißstrafe aussetze, falls sie wieder hieher zurückkehre.

Dessungeachtet ist sie dennoch hieher gekommen und hat sich mit ihrem jetzigen Manne verheirathet.

Der Gerichtshof belegte sie mit drei Monaten Gefängniß.

— Auf der Anklagebank nahmen hierauf zwei Knaben Platz, die einen Diebstahl verübt haben, der von eben so viel Frechheit, als List zeugt.

Die Angeklagten sind der Knabe Friedr. Heinr. Karl Wöhler und der Knabe Richard Carl Alb. Herrmann. Sie kamen vor längerer Zeit auf den Dönhofsplatz, wo Markt abgehalten wurde und sahen hier, daß der Käsehändler Schönknecht, Landsbergerstraße Nr. 30 wohnhaft, in einem Korbe, der unter seinem Tisch stand, Geld zu liegen hatte. Der Plan war bei den kleinen Dieben bald gemacht. Wöhler näherte sich dem Tische des Schönknecht und handelte um einen Käse mit ihm, während Herrmann sich bückte, geschwind in den Korb griff und einen Zwanzigthalerschein stahl. Schönknecht hatte hiervon nichts bemerkt.

Die beiden Jungen begaben sich hierauf in einen am Dönhofsplatz belegenen Keller, ließen sich hier ein jeder eine Carbonade machen und eine Weiße vorfahren. Zufällig befand sich der Schutzmann Voigt im Keller, dem das Treiben der Knaben auffiel, sie befragte und sie endlich, als sie sich mehrmals widersprachen, arretirte.

Auf eindringliche Ermahnung, zu sagen, woher sie die Mittel zu ihrem Frühstücke hätten, gestanden sie den von ihnen verübten Diebstahl ein. Man wird sich einen Begriff von ihrer Liederlichkeit machen können, wenn man hört, daß sie bereits 2 Thlr. 6 Sgr. vergeudet hatten; der Bestohlene erhielt nur 17 Thaler 24 Sgr. wieder.

Der Gerichtshof verurtheilte einen jeden von ihnen zu vier Wochen Gefängniß.

— Die unverehelichte Caroline Wilhelm. Weslowsky stand bei einem Milchhändler in Dienst von dem sie 90 Quart Milch zum Verkauf erhielt à Quart 1 Sgr. 6 Pf. Die Weslowsky verkaufte jedoch das Quart für 1 Sgr. und brachte den Betrag dafür mit 3 Thlrn. ihrem Herrn, der sie wegen Unterschlagung denunzirte.

Durch die Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß sie wirklich die Milch das Quart für 1 Sgr. verkauft hatte, weil sie zu wässerig war und keiner der Käufer dafür mehr geben wollte; ja, die Letzteren behaupteten sogar, die Milch sei kaum 9 Pfennige das Quart werth gewesen.

Der Gerichtshof sprach die Angeklagte frei.

Kreisgericht.

Schwurgericht.

Sitzung vom 20. März. Vor den Geschwornen stand heut der Bäckergeselle Carl Christian Franz Vollrath, bereits wegen Körperverletzung und Diebstahls bestraft.

Derselbe ist zweier schweren Diebstähle und der Führung eines falschen Namens angeklagt.

Nach der Anklage sind die Diebstähle folgende:

1) Der Bäckermeister Kiesel bewahrt seine Mehlvorräthe in einer Bodenstube seines an der Tegeler Chaussee zwischen dem Chaussee-Hause und der nach Oranienburg abgehenden Chaussee belegenen einstöckigen Wohnhauses auf. Am Morgen des 6. October 1853 bemerkte Kiesel, daß von dem in jener Bodenstube aufbewahrten Mehle, welches am Abend vorher etwa 20 Centner betragen hatte, eine Quantität von 2½ bis 4 Centnern zum Werthe von 5 Thalern pro Centner fehlte. Auch vermißte Kiesel einen daselbst aufbewahrten Sack gezeichnet „Georg Kiesel". Die einzige Thür der Bodenstube, welche von dort nach dem andern Bodenraum führt und von Kiesel selbst am Abend des 5. October verschlossen worden war, wurde verschlossen gefunden, dagegen waren das eine von den zu der Bodenstube gehörigen, an der Giebelseite des Hauses nach Berlin zu befindlichen Fenstern ausgehoben. Die Scheiben der beiden Fenster waren am 5. Octor. 1853 sämmtlich unversehrt gewesen. Am Morgen des 6. October 1853 fand sich eine Scheibe des einen Fensterflügels zerbrochen. Neben dieser Giebelseite des Hauses auf dem Felde lag eine dem Kiesel unbekannte Leiter. Auf dem Erdboden dicht unter den beiden Fenstern der Bodenstube fanden sich zwei Mehlflecken vor, wie sie entstehen, wenn man Mehlsäcke auf die Erde setzt.

Der Angeklagte Vollrath hat in der Nacht vom 5. zum 6. October 1853 das von dem Kiesel vermißte Mehl nebst dem Sacke entwendet und dann nach dem etwa 200 Schritte von dem Kiesel'schen Hause auf dem Felde liegenden Sandhügel, wo die Mehlspuren bemerkt sind, getragen, und sie dort unter den Sand verscharrt. Demnächst hat er sich — gegen 3 Uhr Morgens — nach Dahldorf begeben, an ein Fenster des zweiten Hauses daselbst geklopft und den auf sein Klopfen erschienenen Arbeitsmann Müller beauftragt, gegen eine Belohnung von 15 Sgr. eine Quantität Mehl, welche er in der Nähe zu stehen habe, zu dem Dahldorfer Bäcker zu karren. Müller hat sich darauf mit seiner Karre in Begleitung des Angeklagten nach dem erwähnten Sandhügel begeben, wo das Mehl verscharrt war. Nachdem die Mehlsäcke auf die Karre geladen waren, hat sie Müller auf Geheiß des Angeklagten nach dem Bäckermeister Schma'schen Hause zu Dahldorf gekarrt. Der Angeklagte hat dem Schma das Mehl zum Preise von 4½ Thlrn. pro Centner zum Verkaufe angeboten und Schma ist auf dies Anerbieten auch eingegangen. Er hat zunächst dem Müller auf den Wunsch des Angeklagten 15 Sgr. für den Transport gegeben und sodann dem Angeklagten selbst noch 11 Thlr. ausgezahlt. Der Angeklagte hat dem Arbeitsmann Müller sowie dem Bäckermeister Schma und dessen Gesellen damals mitgetheilt, er habe das Mehl von Oranienburg, wo er es gekauft, auf einem Milchwagen bis in die Nähe des Chausseehauses mitgebracht.

Diese Angaben hat der Angeklagte, welcher den Verkauf von 2½ Centnern Mehl an den Bäckermeister Schma in jener Nacht, eingeräumt und behauptet dasselbe in der jenseits Oranienburg belegenen Weigel'schen Wassermühle gekauft und dort die Säcke mitbekommen zu haben. Diese Angabe ist indessen unwahr.

2) Dem Bäckermeister Zeug ist von dem Mehlboden des Hauses, Tempelhof Nro. 11 in der Nacht vom 31. October zum 1. November 1853 eine Quantität von 6 bis 8 Centnern gemengtes Roggenmehl entwendet worden, welches damals einen Werth von 5 Thlrn. 7½ Sgr. pro Centner hatte. Dies Mehl bot der Angeklagte in Glasow dem Bäckermeister Grüneberg zum Kauf an.

Bei der polizeilichen Recherche hatte der Angeklagte dem Criminal-Commissarius Rockenstein gegenüber anfänglich wiederholt geleugnet, in Glasow Mehl zum Verkauf angeboten zu haben, erst auf der Hinreise nach Glasow gestand er dies dem Hrn. Rockenstein zu. Die Vorakten ergaben übrigens, daß der von dem Angeklagten im Jahre 1851 verübte Diebstahl ebenfalls gegen einen Bäckermeister und gegen dessen Mehlvorrath gerichtet war. Der Angeklagte hat bei seiner gerichtlichen Vernehmung eingeräumt, dem Grüneberg gegenüber statt seines richtigen Namens sich des Namens Hoffmann bedient zu haben, um nicht als Verkäufer des Mehls entdeckt zu werden.

Die Beweisaufnahme bestätigte die Anklage in allen Punkten und sprachen die Geschwornen über den Angeklagten das Schuldig aus.

Der Gerichtshof verurtheilte Vollrath wegen zweier schweren Diebstähle zu fünfjähriger Zuchthausstrafe.

Potsdam, den 10. März. Anklage gegen die unverehelichte Charlotte Friederike Keßler aus Werder bei Potsdam, wegen Kindesmordes. Der Arbeitsmann Schultz zu Werder, welcher mit den Eltern der Angeklagten in einem Hause wohnt, hörte in der Nacht vom 12. zum 13. Dezember v. J. zwischen 2 und 3 Uhr Jemand aus dem Hause nach dem Hofe, bald darauf auch zurückgehen und vernahm dann Laute, ähnlich dem Mauen einer Katze. Schultze, der überdies halb im Schlafe war, achtete darauf weiter nicht. Am anderen Morgen war er auf dem Hofe damit beschäftigt, Streu zu binden; er fegte als er diese Arbeit beendet hatte, den Streuabgang auf den im Hofe befindlichen Müllhaufen, fuhr mit dem Besen darüber hin und brachte dabei den Kopf eines Kindes zum Vorschein. Bei näherer Untersuchung fand er die Leiche eines neugebornen Kindes unter dem Müll und Mist augenscheinlich verscharrt. Er deckte die Leiche sogleich wieder so zu, wie er sie gefunden hatte und machte von dem Vorfall Anzeige bei der Ortsobrigkeit. Die Kindesleiche wurde durch Polizeibeamte aufgehoben und am 15. Dezember v. J. gerichtlich obducirt. Die Gerichtsärzte gaben nach der Obduction ihr Gutachten dahin, daß das Kind ein reifes vollkommen lebensfähiges gewesen, daß es wirklich gelebt und geathmet habe und daß der Tod wegen Mangels an Pflege und durch Einwirkung der äußeren Kälte herbeigeführt sei. Das Gerücht bezeichnete sofort die Angeklagte Keßler als die Mutter des aufgefundenen Kindes. Sie hatte schon früher zweimal außerehelich geboren, das erste Kind starb gleich nach der Geburt. Das zweite, jetzt 6 Jahre alt, lebt noch.

Seit dem Sommer v. J. wurde sie wieder von allen Nachbarn für schwanger gehalten, sie bestritt aber ihre Schwangerschaft fortwährend und selbst noch am Morgen der Auffindung des Kindes. Erst als ihr die Leiche desselben durch einen Polizeibeamten vorgehalten wurde, gestand sie ein, geboren zu haben. Die Angeklagte ist 35 Jahre alt, klein und schwächlich. Sie räumt auch heut ein, in jener Nacht auf dem Hofe geboren zu haben, versichert aber, daß sie ihre Niederkunft erst im Januar erwartet habe. Sie sei in der Nacht plötzlich von heftigen Leibschmerzen befallen worden, wäre nach dem Hofe gegangen und hier wäre der Geburtsakt so plötzlich eingetreten, daß sie gar nichts davon gewahr geworden sei; ihre Gedanken hätten sie gänzlich verlassen, sie sei nach der Stube zurückgegangen, habe sich wieder zu Bett gelegt, und erst als am andern Morgen die Polizeibeamten mit dem Kinde erschienen, seien ihr die Ereignisse der vergangenen Nacht wieder in's Gedächtniß zurückgetreten. Sie versichert, daß es nie ihre Absicht gewesen sei, ihr Kind zu tödten, bestreitet auch, dasselbe im Müll verscharrt zu haben; es sei in jener Nacht windig gewesen und könne es sein, daß der Wind Müll auf das Kind gefegt habe. — Von den vernommenen Zeugen bekundet zunächst der Arbeitsmann Schulz, der mit der Angeklagten in demselben Hause wohnt, daß er in der Nacht Jemand über den Flur nach dem Hofe und zurück habe gehen hören und daß er gleich darauf ein Schreien, ähnlich dem einer Katze vernommen habe. Am andern Morgen habe er beim Wegfegen von Streuabgängen unter dem Müll und wohl gut drei Finger hoch darunter verscharrt, eine Kindesleiche gefunden und davon der Obrigkeit Anzeige gemacht. Die Leiche habe keinesweges so gelegen, als wenn der Wind Müll darüber gefegt hätte, sie sei vielmehr absichtlich eingescharrt gewesen. Außerdem bekundet Zeuge Schulze noch, daß die Angeklagte stets ihre Schwangerschaft abgeleugnet habe. Die beiden Polizeibeamten, Sergeant Lord und Gensd'arm Holze, bezeugen amtseidlich, daß ihnen die Angeklagte, als sie ihr das Kind vorgehalten, eingeräumt habe, es sei ihr Kind, sie habe es auf dem Hofe geboren und habe es auch schreien gehört. Beide Zeugen erwähnen übrigens, daß sie die Angeklagte am andern Morgen in der Stube ihrer Eltern außer dem Bette am Ofen sitzend gefunden hätten, und daß sie zuerst auf Befragen sowohl bestritten habe, schwanger gewesen zu sein als geboren zu haben, erst auf wiederholte Vorstellungen und als man ihr das Kind gezeigt habe, sei sie mit der Wahrheit herausgekommen. — Die Hebeamme Beerbaum: Diese wurde am 13. Dezember Vormittags zur Angeklagten gerufen. Sie traf dieselbe auf dem Hausflur und da sie schon von dem, was sich ereignet hatte, Kenntniß erhalten, machte sie ihr Vorwürfe, worauf die Angeklagte erwiederte: „ja, ich habe es nur um den Spectakel von den Leuten gethan." Darauf hat ihr die Angeklagte erzählt, gegen 1 Uhr seien die Geburtswehen eingetreten, gegen 3 Uhr habe sie auf dem Hofe geboren, das Kind liegen lassen und sich wieder zu Bett gelegt; sie habe das Kind angesehen, es habe geschrieen, aber sie habe es nicht mit hereingenommen, weil sie keine Schürze bei sich gehabt hätte, in welche sie es hätte einwickeln können.

Die Angeklagte schloß diese Unterhaltung mit der Aeußerung: „nicht wahr, Frau Beerbaum, wenn ich das Kind hereingeholt hätte, ehe es Schulze fand, wäre nichts aus der Sache geworden." Die Angeklagte räumt alle diese Aeußerungen, aus denen wohl deutlich hervorgeht, daß sie die Absicht hatte, ihr Kind zu tödten oder umkommen zu lassen, als wahr ein. Darauf wurde die Aussage einer inzwischen verstorbenen Zeugin, der Frau des Arbeiter Schulz, verlesen. Dieser Zeugin gegenüber hatte die Angeklagte noch zu Ende Oktober oder Anfangs November v. J. in sehr groben Ausdrücken ihre Schwangerschaft bestritten. Endlich erfolgte die Vernehmung der Aerzte und zwar zunächst der beiden Obducenten, Kreisphysikus Dr. von Pochhammer und Chirurgus forensis Stolte. Beide nahmen aus den Ergebnissen der Obduction als unzweifelhaft feststehend an, daß das Kind ein vollkommen reifes und lebensfähiges gewesen, daß es wirklich gelebt und geathmet und nur durch die Einwirkung der Kälte und aus Mangel an Pflege den Tod gefunden habe, könne nicht erwiesen werden, es sei aber möglich. Auf besonderes Befragen erklären die Herren Sachverständigen noch, daß die Angeklagte nach ihrer Ansicht in jener Nacht keinesweges besinnungslos gewesen sei, wenngleich sie zugäben, daß sie durch die Schnelligkeit, mit welcher der Geburtsact eingetreten, vielleicht erregt und benommen gewesen sei. Ueber letzteren Punkt hatte der Defensor der Angeklagten, Justizrath Krüger, noch einen Sachverständigen, den früheren Stadtphysikus, Sanitätsrath Dr. Philippi, vorgeschlagen. Derselbe erklärte: Gebärende würden durch den Act der Geburt für sich allein nicht unzurechnungsfähig, sie hätten sogar die Vermuthung der Zurechnungsfähigkeit für sich, und es müsse der Fall einer Unzurechnungsfähigkeit bewiesen werden, im vorliegenden Falle seien keine Gründe vorhanden, eine solche anzunehmen. Nach den Ergebnissen sei es auch ihm ganz unzweifelhaft, daß das Kind gelebt und geathmet, aber ebenso unzweifelhaft und positiv gewiß sei es, daß es geschrien habe. Die Atmosphäre übe auf die Lungen eines neugebornen Kindes einen so heftigen Reiz aus, daß eine Reaction in Gestalt eines Schreies nothwendig eintreten müsse, außerdem sei die Ausdehnung der Lungen und des Brustkastens bei dem obducirten Kinde eine so vollkommene, daß das gewöhnliche Athmen diese nicht herbeizuführen vermocht hätte. Der Hr. Staatsanwalt, Graf von Lippe, beantragte das Schuldig des Kindesmordes, der Defensor Justizrath Krüger hielt den Vorsatz, das Kind zu tödten, nicht für erwiesen, und beantragte das Nichtschuldig. Den Geschwornen wurde die Frage vorgelegt, ob die Angeklagte schuldig, ihr Kind gleich nach der Geburt mit dem Vorsatz, dasselbe zu tödten, im Freien in hilfloser Lage verlassen und dadurch den Tod des Kindes herbeigeführt zu haben. Der Spruch lautete mit 7 gegen 5 Stimmen auf schuldig, doch war die Absicht, das Kind zu tödten, für nicht erwiesen angenommen. Da in Bezug auf diesen der Angeklagten günstigen Umstand die einfache Majorität genügte, hatte der Gerichtshof nur über den übrigen Theil der Frage zu entscheiden und diese Entscheidung ging dahin, daß die Angeklagte schuldig, ihr Kind vorsätzlich im Freien in hilfloser Lage verlassen und dadurch dessen Tod herbeigeführt zu haben. Sie wurde in Folge dessen wegen Aussetzung ihres Kindes zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

— Am Sonnabend den 11. März kam eine Anklage gegen den Schmiedegesellen Wolter wegen mehrer Diebstähle, nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls, zur Verhandlung. Die Sache selbst bot nichts Interessantes dar, der Spruch lautete auf Schuldig, und Angeklagter, der früher bereits 12 Jahre lang in Zuchthäusern verlebt hatte, wurde nun zu 15jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Er ist in einem Alter von 41 Jahren.

Sitz. v. 13. März. Heut stand einer der verwegensten und gefährlichsten Diebe Potsdams, und wir können auch wohl sagen der Diebeswelt überhaupt, vor den Schranken. Das Interesse des Publikums für diese Sitzung war ungemein rege und schon lange vor Eröffnung derselben hatte sich eine außerordentlich zahlreiche und elegante Zuhörerschaft, besonders aber eine Menge von Damen in glänzender Toilette eingefunden; auch mehre hochgestellte Personen, denen besonders Plätze eingeräumt waren, bemerkte man unter den Zuhörern. Der für die Corpora delicti bestimmte Tisch war auf das reichste mit allerlei silbernen Geräthschaften, aber auch mit allerlei gefährlichen Diebeswerkzeugen, als Dietrichen, Stemmeisen, Feilen u. s. w. und mit Pistolen, Pulver und Kugeln decorirt. Alles dies machte die heutige Sitzung schon dem äußern Anschein nach zu einer interessanteren. Der Angeklagte ist der Töpfergesell Wilhelm Hermann Krüger, der Sohn eines hier allgemein geachteten und ehrenwerthen Mannes; die Anklage gegen ihn ist auf wiederholten schweren Diebstahl im Rückfalle, sowie auf wiederholt versuchte vorsätzliche Tödtung eines Menschen gerichtet. Die Art und Weise der Ergreifung dieses überaus gefährlichen Verbrechers haben wir schon früher in der Nummer 22 unserer Zeitung vom

14. December v. J. mitgetheilt und wollen dieselbe im Verlauf dieses Berichtes wiederholen. — Der wesentliche Inhalt der vorgetragenen Anklage ist folgender. Der königl. Kammerdiener Tiedcke besitzt vor dem Jägerthore hierselbst an der russischen Colonie eine Villa, deren Parterre er selbst mit seiner Familie bewohnt. Dieselbe ist theils mit hohen Mauern, nach der Jäger-Allee und der russischen Colonie zu aber mit einem eisernen Gitter umschlossen. In der Nacht vom 29. zum 30. November v. J. ist in diesem Hause ein sehr bedeutender Diebstahl verübt worden. Man fand am 30sten Morgens mehre Spitzen des eisernen Gitters umgebogen, die Scheiben eines Doppelfensters der Parterrewohnung eingedrückt und vermißte aus zwei Zimmern eine große Menge silberner Geräthschaften und einige werthvolle Damenbekleidungsgegenstände. An Silbersachen fehlten namentlich ein vollständiges Thee-Service, ein Präsentirbrett, silberne Figuren, Leuchter, Flaschenuntersätze, Sahnentöpfe, Theekannen, silberne Sparbüchsen mit ausländischen Münzen rc. und an Kleidungsstücken, ein weißer Casimirmantel, eine braune Sammetmantille, seidenes Zeug rc. Der Werth der gestohlenen Sachen belief sich nach ungefährer Schätzung auf ungefähr 600 Thaler — Obwohl die sorgfältigsten Forschungen angestellt wurden, so wollte es doch nicht gelingen, den Dieb zu ermitteln, bis ihn am 6. December v. J. der Zufall den Händen der Gerechtigkeit überlieferte. An diesem Tage endeckten nämlich zwei Knaben, die in der Nähe des Kunstgärtner Deppe'schen Grundstücks bei Charlottenburg spielten, unter einem Tangerhaufen ein Stück Papier. Sie zogen daran, entfernten damit zugleich den Tanger und brachten eine Menge silberner Geräthschaften, die darunter versteckt waren, zum Vorschein. Sie machten hiervon sogleich dem Herrn Deppe Mittheilung und dieser requirirte sofort polizeiliche Hilfe. Alsbald erschien auch an Ort und Stelle der in Charlottenburg stationirte berittene Schutzmann Barwig. Man theilte diesem das Vorgefallene mit und der eben hinzugekommene Arbeiter Seidel aus Charlottenburg erzählte, daß er einen fremden Mann von der Haide her nach Charlottenburg zu habe gehen sehen. Barwig verfolgte diesen, holte ihn ein und brachte ihn nach der Stelle, wo die Sachen vergraben waren, zurück. Der Mann wurde aufgefordert, sich zu legitimiren, er antwortete aber, er sei ein Spatziergänger aus Berlin und habe keine Legitimation bei sich. Darauf wollte ihn Barwig visitiren und faßte ihn, da sich jener weigerte, an den linken Arm. Plötzlich zog der friedliche Spatziergänger ein gespanntes und mit Zündhütchen versehenes Pistol aus der Tasche, schlug zuerst auf den dabei stehenden Kunstgärtner Deppe an und richtete es dann auf Barwig. Dieser hatte augenblicklich den Säbel gezogen und dem Fremden einige Hiebe über den Arm gegeben, so daß derselbe den Arm sinken ließ mit den Worten: „ich schieße ja nicht.“ Das Pistol wurde ihm entwunden, es war scharf geladen. Bei der nun vorgenommenen Visitation fand man verschiedene Schlüssel, Dietriche, Bohrer, Stemmeisen, ein gefülltes Pulverhorn, Kugeln, Zündhütchen, zwei Messer, Wachslichte und ein Fläschchen mit Arsenik. Er wurde nach Charlottenburg in's Gefängniß gebracht und gab sich hier als den Töpfergesellen Krüger aus Potsdam zu erkennen. Am folgenden Tage schon gestand er im Gefängniß dem Hrn. Polizei-Director Maaß, daß er in Gemeinschaft mit einem Andern, dessen Namen er aber nicht angeben konnte oder wollte, das aufgefundene Silberzeug und noch mehre andere Sachen in Potsdam im Kammerdiener Tiedcke'schen Hause gestohlen habe. Auch dem Kammerdiener Tiedcke sowie dem Schutzmann Barwig hat er ein solches Geständniß abgelegtt. Er hatte angegeben, daß auch vor dem Schönhauser Thore bei Berlin am Exercierplatz in der Nähe der sogenannten einsamen Pappel noch mehr Sachen von ihm und seinem Genossen vergraben seien. Er wurde dort hingeführt und man fand an der von ihm bezeichneten Stelle auch wirklich mehre Silbersachen, die ebenfalls dem Kammerdiener Tiedcke gehörten.

Dem Krüger wurde bei seiner Verhaftung unter Andern auch ein größerer Schlüssel abgenommen, dieser, sowie ein Paar lederne Handschuhe, welche er auf dem Transport zwischen Charlottenburg und Potsdam anzog, führten gleichzeitig zur Entdeckung eines andern, vorher von ihm in der Wohnung des Zimmermeisters Kneib hier verübten Diebstahls. Die Kneib'sche Wohnung liegt parterre. In der Nacht vom 10. zum 11. November v. J. bemerkte die verehelichte Kneib, die in jener Nacht wegen eines Unwohlseins nicht schlafen konnte, durch eine Glasthür im Vorderzimmer der Wohnung einen Lichtschein. Sie stand sogleich auf und sah durch die Glasthür einen Mann vor ihrem geöffneten Secretair stehen und darin mit beiden Händen umherwühlen. Mit dem Rufe „was ist hier!“ riß sie die Thür auf und schrie: „Diebe! Diebe!“ In demselben Augenblicke zog der Dieb, dessen Gesicht geschwärzt war, ein Pistol, hielt es auf die Kneib, die noch immer schreiend in der Thür stand, und schoß ab. Dann warf er das brennende Licht um, stieß mit Gewalt die Fensterlade ein und stürzte aus dem Fenster davon. Etwa 2—300 Schritt vom Kneib'schen Hause liegt die Kaserne des Garde-Ulanen-Regiments. Vor derselben stand in jener Nacht der Ulan Roeder als Posten vor dem Gewehr. Dieser hatte Morgens etwa um 2 Uhr zuerst zwei Männer am Keib'schen Hause stehen sehen, bald darauf einen Schuß fallen hören, dann einen Menschen aus dem Fenster springen und mit einem zweiten davonlaufen sehen.

Der gefallene Schuß allarmirte natürlich das ganze Kneib'sche Haus, Alles stürzte herbei und es ereignete sich dabei noch der komische Zwischenfall, daß in der Dunkelheit und Verwirrung der Zimmermeister Kneib seinen erwachsenen Sohn packte, meinend, der Dieb sei ihm in die Arme gelaufen. Bei näherer Untersuchung der Wohnung fand man, daß die Hausthür mit einem Dietrich geöffnet sein mußte, wenigstens waren keine Spuren einer gewaltsamen Oeffnung vorhanden, dagegen waren in der Zarge der Stubenthür, da wo das Thürschloß in dieselbe eingreift, mit einem großen Bohrer mehre Löcher gebohrt, durch welche man mit einem Stemmeisen den Schloßriegel zurückgedrückt und so die Thür geöffnet hatte. Im Zimmer war der Schreibsecretair und ein Kleiderspinde geöffnet, aus ersterem wurde nur der Weinkellerschlüssel und eine Kiste mit Cigarren, aus letzterem eine Menge Kleidungsstücke, sowie silberne Eß- und ein Gemüselöffel vermißt, aus einer offenen Commode aber eine große Menge Wäsche und endlich eine silberne Brille mit Futteral, sowie ein mit Silber beschlagener Meerschaumpfeifenkopf. Fast alle diese Sachen, ausgenommen der Kellerschlüssel, ein Paar Handschuhe von grünem Leder, der Pfeifenkopf, die Brille und die silbernen Löffel, wurden am Morgen vor dem Fenster auf der Straße gefunden, sie waren von dem Diebe auf der Flucht im Stiche gelassen worden. Der Schuß hatte die Kneib glücklicherweise nicht getroffen, war aber, wie die an der Thür gefundene Spur zeigte, etwa eine Hand hoch über ihrem Kopf durch die Thürzarge gegangen. Die Kugel fand man am zweiten Tage im Zimmer. Es fehlte auch bei diesem Diebstahl jede Spur von dem Thäter, bis dem Krüger, wie wir schon erwähnten, bei seinem Transport nach Potsdam ein Paar Handschuhe abgenommen wurden, die seine Entdeckung herbeiführten.

Krüger ist ein Mann von 33 Jahren, von kräftigem Körperbau und einnehmender Gesichtsbildung, und sein finsterer lauernder Blick giebt seinem Gesicht einen unheimlichen Ausdruck. Er ist wegen Diebstahls viermal, und zuletzt im Jahre 1849 mit 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus bestraft. Nach Verbüßung dieser Strafe arbeitete er zuerst hier und dann in Ketschendorf bei Fürstenwalde, in einer Ofen- und Töpferwaarenfabrik. Seit 6. Dezember v. J. ist er verhaftet und hat, wie der Hr. Präsident mittheilt, mehrfache Versuche gemacht, aus dem Gefängniß zu entkommen; namentlich hat er einmal durch die Mauer zu brechen versucht, ein andermal das Schloß der inneren eichenen Gefängnißthür mit einem Messer, welches er sich zu verschaffen gewußt hatte, herausgeschnitten und wäre auch entkommen, wenn ihn hieran nicht eine zweite noch stärkere Thür, mit deren Zerschneidung er in einer und derselben Nacht nicht fertig werden konnte, gehindert hätte. Auch ein Brief, den Krüger im Gefängniß geschrieben hatte, und der durch die Aufmerksameit der Gefängnißbeamten aufgefangen wurde, wurde zur Charakteristik des Angeklagten den Geschwornen mitgetheilt. Dieser Brief war in lauter willkürlichen Zeichen, deren jedes einen Buchstaben des Alphabets bedeutete, geschrieben und an einen seiner Genossen gerichtet. Durch langes Probiren und mit unsäglicher Mühe ist es einem Beamten gelungen, den Brief zu entziffern. Er enthielt nur die Bitte an seinen Genossen, ihm allerlei Werkzeuge zum Ausbrechen zu verschaffen und die Weisung, wie es möglich zu machen sei, diese Werkzeuge unbemerkt in seine Zelle zu schaffen. Krüger bestritt es, den Brief geschrieben zu haben. In der Sache selbst läßt er sich mit großer Bedachtsamkeit und Gelassenheit aus. Vom Kneib'schen Diebstahl will er gar nichts wissen. Er will bis Ende October v. J. in Ketschendorf gearbeitet haben, dann nach Frankfurt a. O. gereist sein, um verschiedene Farbeartikel zu kaufen und ist dann am 4. November nach Ketschendorf zurückgekehrt, dann sei er dort bis in den letzten Tagen des Novbr. v. J. geblieben (der Kneib'sche Diebstahl ist in der Nacht vom 10. zum 11. November verübt) In dieser Zeit sei ein Schiffer, den er früher auf dem Zuchthause zu Spandau kennen gelernt habe, zu ihm gekommen, habe ihm eine Menge silberner Löffel zum Verkauf gebracht und ihn aufgefordert, mit ihm zu reisen. Dies habe er, nachdem er die Löffel an einen Juden verkauft und das Geld jenem Schiffer gegeben, gethan. Sie seien am 27. oder 28. November von Fürstenwalde weggegangen und hätten sich theils per Eisenbahn, theils zu Fuß bis nach Spandau begeben. Am 29. November Abends seien sie zu Fuß von Spandau nach Potsdam gegangen. Sein Gefährte habe ihn an der russischen Capelle warten lassen, sei dann nach mehren Stunden wiedergekommen und habe eine Menge silberner Geräthschaften und auch Damenbekleidungsgegenstände mitgebracht. Er habe wohl gehört, daß diese Sachen gestohlen gewesen seien, aber nicht gewußt wem und wo. Sie seien mit den Sachen, nachdem sie die Kleidungsstücke an der Brücke bei Nedlitz versenkt hatten, wieder nach Spandau zugegangen, unterwegs habe sein Gefährte noch mehre Silbersachen, die in der Haide vergraben waren, ausgegraben, und sie seien dann in die Gegend zwischen Charlottenburg und Spandau gekommen, wo jeder einen Theil der Sachen wiederum vergraben hätte, um dieselben später wiederzuholen und nach und nach nach Fürstenwalde zu bringen, wo er sie habe einschmelzen wollen. Er und sein Gefährte hätten sich dann mehre Tage auf den umliegenden Dörfern umhergetrieben. Am 6. Dezember habe er denselben aus Spandau abholen sollen, sie hätten sich aber verfehlt und er habe nun die bei Charlottenburg vergrabenen Sachen holen und weiter bringen wollen, sei aber dabei verhaftet worden. Bei Ausführung des Kammerdiener Tiedcken'schen Diebstahls sei er nicht thätig gewesen, habe auch nicht gewußt, daß die Sachen grade bei Tiedcke gestohlen seien. Das Geständniß, welches er dem Polizeidirector Maaß abgelegt habe, sei falsch, er habe dasselbe nur abgelegt, um eine bessere Behandlung zu genießen. Bei seiner Verhaftung habe er allerdings ein geladenes Pistol gezogen, aber nur um sich selbst zu erschießen, nicht um den Schutzmann Barwig zu tödten. — Bei dem Kneib'schen Diebstahl bestreitet Krüger sowohl die Mitwissenschaft als die Theilnahme. Die bei ihm vorgefundenen Handschuhe hält er für die seinigen und fügt hinzu: „wenn die Handschuhe Eigenthum des Herrn Kneib sein sollen, so müssen sie auf eine mir unerklärliche Weise in meine Tasche gekommen sein“; wie er zu dem Kneib'schen Kellerschlüssel gelangt ist, weiß er nicht. Ferner wurden unter seinen Sachen ein Paar Brillengläser gefunden, die vollkommen für das Auge des Kneib paßten, auch von derselben Form waren wie diejenigen, welche in der entwendeten Brille gesteckt hatten. Diese Brillengläser erklärt Krüger für sein Eigenthum.

In der Beweisaufnahme wurden 15 Zeugen vernommen. Zunächst der Königl. Kammerdiener Tiedcke; dieser bekundete die Art und Weise, wie der Diebstahl verübt worden. Er ist der Ansicht, daß der Diebstahl nur von zwei Personen ausgeführt sein könnte, erwähnt auch, daß einer der Diebe sich an den Glasscherben der Fenstertheile geschnitten haben müsse, denn es seien an mehren Gegenständen im Zimmer Blutspuren zu bemerken gewesen. Ferner bekundet der Zeuge, daß Krüger im Gefängniß zu Charlottenburg ein vollständiges Bekenntniß mit allen Einzelnheiten, wie der Diebstahl von ihm und seinem Genossen ausgeführt worden, abgelegt habe. Er habe auch an einem Finger der rechten Hand des Krüger eine Narbe, die von einem Schnitt mit Glassplittern herzurühren schien, gefunden. Krüger erklärte hierbei diese Narbe als von einem abgerissenen Nietnagel herrührend. Tiedcke recognoscirt die vorliegenden Silbersachen als sein Eigenthum, erklärt aber, daß noch ein großer und werthvollerer Theil der gestohlenen Sachen fehle.

Der Polizeidirector Maaß bezeugt, daß ihm Krüger ein vollständiges Bekenntniß der Art und Weise wie er und sein Genosse den Diebstahl bei Tiedcke verübt hätten, abgelegt habe, aber nicht zu bewegen gewesen sei, seinen Genossen zu nennen. Krüger habe dieses Bekenntniß keinesweges gezwungen, sondern völlig frei abgelegt und es sei ihm nur für den Fall eines Geständnisses, eine gelindere Behandlung versprochen worden. —

Es wurde nun zur Beweisaufnahme des Kneib'schen Diebstahls geschritten. Am wichtigsten war die Vernehmung der verehelichten Kneib. Sie erkennt den Angeklagten Krüger mit vollster Ueberzeugung als denjenigen wieder, welchen sie in der Nacht vom 10. zum 11. November v. J. in ihrer Wohnung gefunden und der auf sie geschossen habe und erwähnt namentlich, daß sich der Blick dieses Menschen ihr besonders tief eingeprägt habe, so daß sie sich unmöglich irren könne. Sie schildert jene für sie so gefahrvolle Catastrophe in allen Einzelnheiten und es ist die Unerschrockenheit und seltene Geistesgegenwart dieser Dame wirklich zu bewundern. Sie erklärt namentlich mit voller Bestimmtheit, daß Krüger, während sie in der Thür schreiend stehen geblieben und während das Licht noch brannte, auf sie gezielt und dann losgedrückt habe, sie habe sich hierdurch indessen nicht abhalten lassen, ihr Geschrei: „Diebe!“ fortzusetzen, ja, sogar versucht, den Dieb zu halten als dieser mit großer Gewalt die Laden eingestoßen habe und aus dem Fenster gesprungen sei. Von den bei Krüger gefundenen Sachen erkennt sie einen Schlüssel bestimmt als den Weinkellerschlüssel ihres Ehemannes an. Der Zimmermeister Kneib erkennt die dem Krüger abgenommenen grünledernen Handschuhe mit Gewißheit als sein Eigenthum an. Er hatte dieselben im Sommer v. J. bei dem Handschuhmacher Weißgerber färben lassen und dieser hatte die Nr. 194 unter welcher dieselben in sein Buch eingetragen waren, auch in die Handschuh geschrieben. Diese Nummer fand sich auch wirklich noch in den Handschuhen vor. Es wurde darauf das Protokoll über die Einnahme des Augenscheins in der Kneib'schen Wohnung verlesen. Nach demselben befindet sich in der bereits erwähnten Thürzarge in einer Höhe von etwa 6 Fuß eine Verletzung, die augenscheinlich von einem Schuß herrührt. Noch ist zu erwähnen, daß an der im Kneib'schen Zimmer gefundenen Kugel noch etwas Lack von der lakirten Stubenthürzarge, durch welche sie gegangen, befindlich war und daß sie genau dieselbe Größe hatte, als die dem Krüger bei der Verhaftung abgenommenen Kugeln. —

Endlich bezeugt noch der Ofenfabrikant Neumann aus Fürstenwalde, daß Krüger schon am 6. November aus Ketschendorf abgereist und erst am 14. November zurückgekehrt, dann aber wieder am 29. November abgereist und gar nicht wiedergekehrt sei. Uebrigens giebt er dem Krüger hinsichtlich seines Fleißes und seiner sonstigen Führung das beste Zeugniß. Hiermit wurde die Beweisaufnahme geschlossen. Nach dem Plaidoyers des Hrn. Staatsanwalts Grafen von Lippe und des Hrn. Defensors Justizraths Tollin hielt der Hr. Vorsitzende das Resumé und legte den Geschwornen vier Fragen vor. Die erste betraf den Diebstahl bei Tiedcke, die zweite die versuchte Tödtung des Schutzmann Barwig, die dritte den Diebstahl bei Kneib, die vierte die versuchte Tödtung der verehelichten Kneib. Die Geschwornen sprachen das Schuldig mit mehr als 7 Stimmen bei der ersten, dritten und vierten, verneinten aber die zweite Frage und der Angeklagte wurde deshalb wegen zweier schweren Diebstähle nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung sowie wegen versuchter Tödtung eines Menschen zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

— Am 14. März kam noch eine Diebstahlssache gegen den Colonisten Felgentreu aus Krebshof bei Beelitz zur Verhandlung. Derselbe hatte der Wittwe Wilcke, deren Stube von der seinigen nur durch eine Thür getrennt war, eine Summe Geldes enwendet. Die Thür war eine sogenannte Glasthür, die Scheibe in derselben war aber entzwei und es war an deren Stelle ein Stück Papier geklebt. Dieses Papier hatte der Angeklagte zerrissen, die Thür aufgeriegelt und so den Diebstahl verübt. Er wurde wegen schweren Diebstahls, da er schon zweimal bestraft war, zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Hiermit wurde die diesmalige Schwurgerichtsperiode geschlossen.

Polizei-Chronik.

— Die Frau des Arbeiters K. in Moabit, Waldstraße wohnhaft, verließ am 17. d. M. Nachmittags ihre Wohnung, in welcher ihre beiden 3½ und 2 J. alten Töchter allein zurückblieben. Als sie zurückkehrte, hörte sie das jüngste Kind ängstlich weinen und nach ihr rufen. Sie öffnete eiligst die verschlossene Stubenthür; ein starker Dampf kam ihr entgegen und als sie sich ängstlich nach dem ältesten Kinde umsah, fand sie es noch brennend, wimmernd in einer Ecke des Zimmers liegen. Dasselbe mußte der Thür des Kachelofens, in welchem das Feuer hell brannte, zu nahe gekommen sein. Es war entsetzlich verstümmelt. Gesicht, Brust, Unterleib, waren vollständig gebraten, die linke Hand fast verkohlt.

— Gestern Vormittag waren einige Personen damit beschäftigt, den auf dem Odeums-Grundstücke, Thiergartenstraße No. 24, stehenden Gasometer niederzureißen. Bei dieser Gelegenheit sind dieselben wahrscheinlich dem ausströmenden Gase zu nahe gekommen, so daß eine Explosion entstand, durch welche das Dach des Gasometer-Gebäudes in die Luft gesprengt, und zwei Arbeiter so schwer verletzt wurden, daß der eine alsbald verstarb, der andere zwar noch lebend zur Charité gebracht wurde, dort aber gleichfalls verstorben ist. Der dritte Arbeiter war bei der Explosion vom Gasometer entfernt, und ist daher unbeschädigt geblieben.

— Eine arme Bürgerfrau, welche schon mit vier Kindern gesegnet ist, ist neulich in einer eigenthümlichen Weise zum fünften Kinde gekommen. Ein junges Mädchen, mit welchem sie zufällig vor einem Hause zusammentraf, übergab ihr ein kleines Kind mit der Bitte, ihr solches nur einen Augenblick zu halten, bis sie eine Bestellung ausgerichtet haben würde. Die gutmüthige Frau ging hierauf ein, hat aber vergeblich bis jetzt auf die Rückkehr der Mutter des Kindes gewartet, welche augenscheinlich durch einen in dem betreffenden Hause befindlichen Durchgang verschwunden ist. Das Kind ist im großen Waisenhause aufgenommen worden, da die unfreiwillige Pflegemutter solches nicht behalten konnte.

— Bei Gelegenheit der gestern erwähnten Entdeckung der schlauen Diebe, welche eine hiesige Bürgerfamilie in's Theater gelockt und dann deren Wohnung ausgeräumt haben, ist es der Criminal-Polizei gelungen, eine weit verzweigte Diebesbande zu entlarven, zu welcher noch mehre bisher völlig unbescholtene und der Polizei ganz unbekannte Personen gehört haben. Eine ganze Reihe von Diebstählen sind hierbei an's Tageslicht gekommen, namentlich auch ein bedeutender Einbruch, welcher vor einigen Wochen in einem hiesigen Waarenlager am Schloßplatz verübt wurde und bei welchem viele kostbare Mäntel, fast lauter pariser Modelle, entwendet wurden. In einer Küche fand man eine ganze Kiste gestohlenes Silberzeug unter dem Heerde versteckt vor und die Polizei hat eine starke Fuhre gestohlener Wäsche und Kleidungsstücke aus verschiedenen Diebstählen herrührend herbeigeholt.

— Im Kroll'schen Etablissement wird am nächsten Sonnabend ein höchst merkwürdiges Fest gefeiert, welches man bisher nur in England erlebt hat und welches einen erfreulichen Beweis von dem hohen Aufschwung der preußischen Industrie liefert. In der Maschinen-Bau-Anstalt des Commerzienraths Borsig ist so eben die fünfhundertste Locomotive fertig geworden. Wenn man erwägt, daß eine einzige Lokomotive an 15,000 Thlr. kostet, so kann man sich einen Begriff von der enormen Bedeutung dieses Geschäftsumfanges machen. Zur Feier dieses Ereignisses wird Herr Borsig seinen sämmtlichen Arbeitern am Sonnabend ein Fest geben, für welches er an 2000 Couverts bestimmt hat. Die Kosten dieses Festes dürften mehre tausend Thaler betragen.

— Ein fauler Commissionär, dem es an Kundschaft fehlte und dem es darum zu thun war, sichere Leute kennen zu lernen, bei denen sich etwas verdienen läßt, kam vor einigen Tagen zu einem reellen Commissionär und sagte diesem, er wisse, wo 20,000 Thlr. auf sichere Wechsel ausgegeben werden sollten und forderte ihn auf, Wechsel anzuschaffen. Der reelle Geschäftsmann ließ sich verleiten, an eine Menge Personen zu schreiben, die ihm als gute Zahler bekannt sind, sich aber zuweilen in Verlegenheit befinden und war er unvorsichtig genug, die Briefe in Gegenwart seines Herrn Collegen zu schreiben. Weiter hatte dieser nichts gewollt, er hatte jetzt die Adressen, ließ sich nicht mehr sehen, von 20,000 Thlrn. war keine Spur und der Briefschreiber überzeugte sich bald genug davon, daß jener gleich darauf seine Kunden aufgesucht und ihnen seine Dienste angeboten hatte.

— Die separirte Frau eines Hauptmannes, eine geborne Baronin von Sch., hat aus dem Nachlasse ihres Vaters, der ein reicher Gutsbesitzer auf der Insel Rügen war, 38,000 Thlr. zu fordern. Die Dame brauchte Geld, da die von ihr gemachte Erbschaft erst am 1. Juli d. J. zahlbar ist. Unbekannt mit den berliner Verhältnissen, ließ sie sich durch den bekannten Commissinair R. verleiten, 4000 Thlr. von ihrem Erbtheil dem Conditor G. hierselbst zu verkaufen. Diesem cedirte die vertrauensvolle Dame 4000 Thlr. und G. gab ihr als Zahlung darauf 1500 Thlr. in Wechseln, nämlich 1000 Thlr. Wechsel von dem längst bankerutten Zimmermeister B. und 500 Thlr von einem sicherern Manne wie dieser B. ist. Von den Wechseln redete ihr der saubere Herr Cessionar vor, sie seien so gut wie baares Geld. Außerdem erhielt sie von ihm einen Brillantring, den er 150 Thr. anrechnete, der aber wie sich ermittelte 40 Thlr. werth ist und endlich 500 Thlr. bar. Als ihr der Commissionair R. diese Summe überbrachte, wußte er die Dame dahin zu bereden, ihm 100 Thlr. davon auf einen von ihm acceptirten Wechsel zu leihen; diesen Wechsel holte er sich aber schon nach einigen Tagen wieder, unter dem Vorgeben, er wolle ihn stempeln lassen, die Frau soll ihn aber heut noch nicht wieder haben. Es war bedungen, daß die Dame für die 4000 Thlr. dem Cessionar einen Gewinn von 1000 Thlr. sicherte, wofür sie ihm einen Wechsel von 1000 Thlr. acceptiren mußte, der schon nach wenigen Tagen fällig war. Die Cedentin hatte also 1500 Thaler Wechsel, auf die der G. sich wohl hütete, sein Giro zu setzen, 400 Thlr. baar und 150 Thlr. (?) in einem Brillantringe erhalten und somit noch 2000 Thlr. zu fordern. Wie sehr erstaunte sie, als sie bereits vor einigen Tagen (das ganze Geschäft wurde am 11. d. M. geschlossen) gerichtlich im Wechselprozeßwege verurtheilt wurde dem G. bei Vermeidung der Personal- und Mobiliar-Exekution 1000 Thlr. zu zahlen, ehe sie einmal ihre volle Baluta empfangen hatte! An demselben Tage, an welchem sie dies Erkenntniß erhielt, kam G. zu ihr und brachte ihr auch die noch schuldigen 1000 Thlr and zwar in Eisenbahnactien, von denen er ihr vorredete, sie ständen voll, während sie, wie sie nach eingeholter Erkundigung erfuhr, nur 82 standen (820 Thlr. also für 1000 Thlr). Diese 1000 Thlr. Aktien wurden, wie es fast scheinen will, der Dame nur deshalb am Tage des insinuirten Erkenntnisses gebracht, daß sie mit demselben dem Herrn G. die Wechselschuld zahlen sollte. So standen die Sachen und die arme geängstigte Frau wußte weder aus noch ein, als zum Glück ihr verlobter Bräutigam, ein Militair hier eintraf, der die Sache sogleich vor die rechte Schmiede brachte, d. h. sie der Criminalpolizei übergab, die seitdem darin thätig ist. Herr G., dem doch wohl bange geworden sein muß, hat die Dame schon mehrmals in ihrer Wohnung vor dem Thore aufgesucht und Vergleichvorschläge gemacht, die aber entschieden und mit Recht von ihr zurückgewiesen worden sind. Wir überlassen es unsern Lesern, was sie von dieser Art von Geschäftsleuten denken mögen. Genau gerechnet sollte die Dame 1260 Thlr. für 4000 ganz sichere und bald zahlbare Hypothek erhalten, denn die Wechsel sind nur 500 Thlr. werth, der Ring 40 Thlr, dazu 400 Thlr. baar und 820 Thlr. in Aktien. Was sind Diebe im Vergleiche zu solchen Gaunern, denen es nur zu oft gelingt, weil sie es mit unerfahrenen und anständigen Leuten zu thun haben, in kurzer Zeit ein Vermögen zu erwerben, und sich dadurch eine Stellung und Einfluß zu verschaffen. Es giebt Leute, von denen die ganze Stadt Berlin weiß, wie sie zu Vermögen gekommen sind, allein sie sind dabei so vorsichtig verfahren, — sie kaufen ja nur —, daß ihnen kein Richter etwas anhaben kann.

— Am Sonntag kam zu einem Instrumentemacher in der Markgrafenstraße ein unbekannter Mann und fragte bei ihm an, ob sein Mädchen sich nicht vermiethen wolle? Er sei Gärtner in Friedrichsfelde und brauche ein Dienstmädchen. Da die Magd des Instrumentenmachers in der That einen Dienst suchte, so wußte der Unbekannte sie unter einem geschickten Vorwand mit sich zu nehmen. Unterwegs ersuchte er sie, ihm 7½ Sgr. zu geben, er wolle dafür einen Comtoirschein für sie lösen und sagte ihr, sie solle ihn erwarten, was das Mädchen auch that. Der unbekannte Betrüger soll aber heut noch mit dem Comtoirschein wiederkommen.

Altes und Neues kleiner komischer Gerichtsfälle.

V. Er hat doch Recht.

Borstenhagen. (Der seinen Freund Muff geprügelt hat, weil dieser sich nicht mehr erinnerte.) Da waren blauen, jrünen, jrauen, jelben, weißen, rothen, lilla'n, schwarzen .... Des erinnerste Dir nich mehr?

Muff. Nee!

Borstenberger. Da gab't Elefanten, Schlangen, Papageien, Schafe, Löwen, Ochsen, Affen, Schmetterlinge, Kameele, Schnecken .... Des erinnerste Dir nich mehr.

Muff. Nee!

Borstenberger. Da waren dicken, dünnen, langen, kurzen, fetten, majern, hübschen, häßlichen, welche mit Flüchtel und ohne Flüchtel, da waren welche mit Schnauzen, mit Rüssel un mit Schnäbel .... Un des erinnerste Dir nich mehr?

Muff. Wahrhaftigen Gott, nee!

Borstenberger. Da waren welche oben, unten, uf de Seiten, in die Ecken, uf den Rand, überall gab't welche .... un des erinnerste Dir nich mehr?

Muff. Nee, ick erinnere mir nich ....

Borstenberger. Hurrje! .... Des erinnerste Dir nich mehr, deß Elefanten, Schlangen, Papageien, Schafe, Löwen, Adler, Eichkatzen un Karnickel druf waren? Was! — Du willst mir vorreden, des erinnerste Dir nich mehr?

Muff. Ick sage dir noch eenmal, ick erinnere mir nich mehr.

Borstenberger. Na, des iß zu stark! .... Schafkopp, Rindvieh, Ochse! Des weeßte nich mehr, des grauen, weißen, jelben, schwarzen, rothen, jrünen, blauen, lillan un blauen druf waren? .... Erinneste Dir nich dran?

Muff. Ick sage Dir, nee!

Borstenberger. Was! Heuvieh! des erinnerste Dir nich mehr? ....

Präsident. Borstenberger, kommen Sie einmal zur Sache. und enthalten Sie sich aller Beleidigungen gegen den Kläger. Kaum ist derselbe von den Schlägen wiederhergestellt, die er von Ihnen erhalten hat, so mißhandelten Sie ihn von Neuem.

Borstenberger. Aber dhun Sie mir den Jefallen, Herr Präsident! Warum iß der Kerl so dickköppig un erinnert sich nich. Ick habe mir beinahe die Lungen ausjered't: Da waren blauen, jelben, jrünen, rothen, braunen ....

Muff. Na, ick sage Dir noch mal, ick erinnerte mir nich und ick erinnere mir ooch heute noch nich. Warum sollt ickt denn nich sagen, wenn ick mir erinnerte?

Borstenberger. Was, Du bornirter Mensch, Du erinnerst Dir nich, des Schlangen, Löwen, Kameele, Karnickel, Schafe, Eichkatzen, Elefanten ....

Muff. Ne, nee! Un wenn Du noch so ville red'st, ick erinnere mir nich.

Borstenberger. Na, so'n dämlicher Kerl! Nee wirklich, so 'nen vernagelten Menschen jiebt's uf Jottes Welt nich mehr. Was! Du hast die Frechheit un sagst mir in't Gesicht, deß Du Dir nich mehr erinnerst, deß es welche mit Schnäbel, Schnauzen, Rüssel, mit und ohne Flüjeln gab? Jroßen und kleenen, dicken und dünnen, majern un fetten, häßlichen un hübschen ....

Präsident. Fangen Sie abermals mit Ihren Elefanten und Eichhörnern an? .... Schämen Sie Sich! Weil ihr Kamerad sich all dieser Dinge nicht erinnerte, deßhalb haben Sie ihn so mißhandelt?

Muff (wird gleichfalls ärgerlich). Ja, es iß niederträchtig! Jehauen hat er mir, deß ick'n Petrikirchthurm für'ne Chausséepappel anjesehen hätte! .... Nee, er hat mir zu niederträchtig behandelt! .... Wo waren denn Deine Elefanten un Kameele, mit Schnauzen und Schnabel, mit Federn un Hearen un mit un ohne Flüjel?

Borstenberger. Nee, des iß zu doll! .... Was! .... In die Destillation wo wir uns beede besoffen, da waren keene Elefanten, keene Kameele, keene Karnickel, keene Eichkatzen uf die Fensterrouleaux's?

Muff (schreit). Hurrje, ja! .... Ja, ja, ja! .... Des iß wahr, da waren sie alle druf, Elefanten un Schafe, mit un ohne Flüjeln, mit Schnauzen un mit Schnäbel, jroßen un kleenen! Ne, Herr Präsident, was Recht iß, muß Recht bleiben, des iß wahr. Borstenberger hat Recht. Ick habe die Keile verdient, ick habe Unrecht. (Schlägt sich mit der Faust vor die Stirn.) Nee, so 'n Donnerwetterochse!

Borstenberger. So! .... Also jetzt erinnerste Dir! .... So'n dummer Kerl!

Muff. Ja, des bin ick, Bruderherz! Du hast Recht.

Borstenberger. Jetzt erinnerste Dir ... Na, et war Zeit.

Präsident. Sie hätten nur damit anfangen sollen, Ihrem Freunde zu sagen, wo sich alle diese Wunderdinge befanden, anstatt gleich auf ihn dreinzuschlagen. Der Gerichtshof verurtheilte Sie zu fünf Thaler Strafe.

Borstenberger (vorwurfsvoll zu Muff.) Siehste, des hab ick Dir zu verdanken.

Muff. Ja, da haste Recht! Des iß meine Schuld, reen meine Schuld! Nee, so'n Schafkopp wie ick war! Ick erinnere mir jetzt janz jenau, da waren Schafe ....

Borstenberger. Elefanten ....

Muff. Böjel ....

Borstenberger. Eichkatzen ....

Muff. Schlangen ....

Präsident. Schon gut! Schon gut!

Borstenberger. Mit Schnauzen ....

Muff. Mit Schnäbel ....

Borstenberger. Mit Flüjel ....

Muff. Mit Federn ....

Borstenberger. Un mit Haare ....

Muff. Blauen ....

Borstenberger. Un grünen ....

Muff. Jroßen ....

Borstenberger. Un kleenen.

Exeunt!

Druck von R. Gensch, Probststr. 3.